

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1941

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. Januar 1941

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| <p>I. Bekanntmachungen:</p> <p>1) Vertrieb von Schrifttum</p> <p>2) Kirchensteuererhebung</p> <p>3) Kirchliche Veranstaltungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm</p> <p>4) Urkundenanforderung von Nichtariern aus dem Auslande</p> <p>5) Ehrenfelder für Kriegsgefallene</p> <p>6) Feuerbestattungsfürde</p> | <p>7) Konfirmationstermin</p> <p>8) Kirchliches Amtsblatt</p> <p>9) Martinipreis für Felberßen</p> <p>II. Mitteilungen:</p> <p>10) und 11) Schriften</p> <p>12) Bibelgesellschaft</p> <p>13) bis 15) Kriegsauszeichnungen</p> <p>III. Personalien: 16) bis 22)</p> |
|---|--|

I. Bekanntmachungen

1) G.-Nr. / 23 / II 37 a

Vertrieb von Schrifttum

Nachstehende Anordnung der Reichsschrifttumskammer über den Vertrieb von Schrifttum vom 26. Oktober 1940 wird hierdurch allen nachgeordneten kirchlichen Dienststellen zur Kenntnisnahme und Nachachtung bekanntgegeben.

Schwerin, den 27. Dezember 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Medden

Anordnung über den Vertrieb von Schrifttum

(Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 145)

Auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 795) ordne ich mit Genehmigung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Herrn Reichswirtschaftsministers folgendes an:

Schrifttum ohne Unterschied der Wertgrenze darf außerhalb von gewerblichen Räumen nur mit Genehmigung der Reichsschrifttumskammer ausgestellt, feilgeboten oder vertrieben werden. Dies gilt nicht für den Bahnhofsbuchhandel und den Reisebuchhandel (einschließlich der Tätigkeit der Buchvertreter). Zulassungen des ambulanten Bücherverkaufs (Karrenbuchhandel), die von der Reichsschrifttumskammer bereits erteilt worden sind, bleiben in Kraft, soweit sie nicht im Einzelfalle widerrufen werden.

Auf Veranstaltungen der Partei und des Staates findet die Anordnung keine Anwendung. Die Anordnung tritt im gesamten Reichsgebiet am 10. November 1940 in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 26. Oktober 1940
Hardenbergstr. 6

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
Hanns Johst

2) G.-Nr. / 479 / III 1 n

Kirchensteuererhebung

Die auf Grund des § 34 Absatz 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 — RGBl. I Seite 297 — besonders festgesetzte Einkommensteuer, die gemäß dem Reichsgesetz vom 20. März 1939 — RGBl. I Seite 561 — zu erhebende Mehreinkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer kommen nicht als Maßstabssteuer der Kirchensteuer in Frage.

Schwerin, den 27. Dezember 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

3) G.-Nr. / 42 / II 10 d

Kirchliche Veranstaltungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm

Nachstehend wird eine Verfügung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegen-

Die Jahrgänge 1938—1940 sind mit folgenden Nummern abgeschlossen:

- Jahrgang 1938 mit Nr. 18
- Jahrgang 1939 mit Nr. 12
- Jahrgang 1940 mit Nr. 12

heiten, betreffend **Kirchliche Veranstaltungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm**, bekanntgegeben.

Schwerin, den 2. Januar 1941

Der Oberkirchenrat

Schulz

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 13671/40, II

Berlin, den 28. Dezember 1940

Schnellbrief!

An
die kirchlichen Behörden

Betrifft: **Kirchliche Veranstaltungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm**

Im Nachgang zu meinem Schnellbrief vom 29. Oktober 1940 — I 13086/40, II — gebe ich zur Auslegung der in diesem mitgeteilten Anordnung folgendes bekannt:

1. An Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm soll die Bevölkerung nicht durch kirchliche Veranstaltungen in der Möglichkeit zum Ausruhen für Gesundheit und Arbeitseinsatz gestört werden; jede kirchliche Gewissensverpflichtung zur Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen ist an diesen Tagen zu vermeiden. Die Anordnung bezieht sich daher auf jegliche kirchliche Veranstaltungen auch an Sonn- und Feiertagen. Ich empfehle, die Gläubigen klar und deutlich befehlen zu lassen, daß sie sich, wenn sie an Sonn- oder Feiertagen nach Fliegeralarm an kirchlichen Veranstaltungen überhaupt nicht oder nicht ohne besondere Schwierigkeit teilnehmen können, als entschuldigt betrachten dürfen.

2. Im Sinne der Anordnung liegt es, daß, wenn die Entwarnung vor 24 Uhr erfolgte, am nächsten Tage kirchliche Veranstaltungen bereits vor 10 Uhr stattfinden können.

3. Die Anordnung findet keine Anwendung auf nichtöffentliche Gottesdienste, zu deren Besuch kirchlicherseits niemand verpflichtet ist und zu denen das Publikum keinen Zutritt hat (z. B. stille Messen). Jedoch dürfen die Kirchen während solcher Veranstaltungen an Tagen nach Fliegeralarm für das Publikum vor 10 Uhr nicht geöffnet sein.

4. Die Spendung der Krankenkommunion und der Sterbesakramente fällt nicht unter die Anordnung.

5. Dagegen fallen Beerdigungen unter die Anordnung, jedoch sind je nach örtlichen Bedürfnissen Ausnahmen zulässig.

6. An Tagen nach Fliegeralarm müssen die Kirchen vor 10 Uhr für das Publikum geschlossen bleiben.

7. Sofern kirchliche Veranstaltungen in der Frühe stattfinden können, müssen während der Verdunklungszeit die Kirchensenster vorschriftsmäßig verdunkelt werden, damit kein Lichtschein nach außen dringen kann.

8. Die Anordnung gilt nicht für den Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht. Hierfür ist die in der betreffenden Gegend für den Schulunterricht getroffene Regelung maßgebend.

9. Durch die Anordnung bleibt mein Schnellbrief vom 25. Oktober 1940 — I 22416/40, II — betreffend Glockenläuten an Tagen nach Fliegeralarm unberührt. Jedoch findet Ziffer 2 dieses Erlasses Anwendung, d. h. auch das Verbot des Paulens von Glocken nach nächtlichem Fliegeralarm gilt nur, wenn die Entwarnung nicht vor 24 Uhr erfolgt ist.

gez. Kerrl

Beglaubigt

(L. S.) gez. Unterschrift
Sekretär

4) G.Nr. / 232 / VI 38 d 1

Urkundenanforderung von Nichtariern aus dem Auslande

Nachstehend wird ein Schreiben der Leitung der Auslandsorganisation der NSDAP vom 13. November 1940 an den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten zur Nachachtung bekanntgegeben.

Schwerin, den 10. Januar 1941

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Die Leitung der Auslands-Organisation

Rechtsamt — Gn./Gk. —

RP 375

Berlin-Wilmersdorf, den 13. November 1940
Weißfälsche Straße 1

Gegenstand: Benachrichtigung der Auslands-Organisation durch Kirchenbuchstellen bei Urkundenanforderung von Nichtariern.

Von der Kirchenbuchstelle in
erhalte ich folgende Mitteilung:

Frl.

Italien, fordert bei uns zur Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt in Italien die Geburtsurkunde ihrer Eltern an. Es sind dies Beide

Geburten sind im Judenregister des hiesigen Amtsgerichts beurkundet. Die Antragstellerin ist also Volljüdin. Von Vorstehendem geben wir Ihnen hiermit Kenntnis, auf Grund der mir nunmehr die Möglichkeit gegeben ist, der Auslands-Organisation durch die Landesgruppe der Auslands-Organisation in Italien nachzugehen, mich erforderlichenfalls in diese Sache einzuschalten und so die Interessen der Auslands-Organisation der NSDAP wahrzunehmen.

Damit dieses in ähnlich gelagerten Fällen ebenfalls geschehen kann, bitte ich, die Kirchenbuchstellen im gesamten Reichsgebiet anzuweisen, der Leitung der Auslands-Organisation — Rechtsamt — stets von solchen Auskünften für Aus-

landsdeutsche Mitteilung zu geben, in denen einer der Vorfahren Jude gewesen ist.

Heil Hitler!

In Vertretung:
gez. Haessler

An den
Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Berlin W 8.

5) G.-Nr. / 95 / II 32 v

Chrenfelder für Kriegsgefallene

Nachstehend wird ein Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 29. November 1940 — Va 730 V/40 — 1620 — betreffend Richtlinien für die Gestaltung von Chrenfeldern für Kriegsgefallene, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 13. Januar 1941

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

„Im Einvernehmen mit dem DRW., dem RMWuß. und dem RMskirchl. werden nachfolgende Richtlinien für die Gestaltung von Chrenfeldern für Kriegsgefallene bekanntgegeben, die die Gemeinden bei der Anlegung derartiger Chrenfelder zu beachten haben. Im einzelnen ist die Entscheidung über die Ausgestaltung Sache der Gemeinden, die ihrerseits mit den Wehrmacht dienstdienststellen in diesen Fragen Fühlung zu halten haben:

(1) Sofern die im Verlauf des jetzigen Krieges gefallenen, an Verwundungen oder im Dienst gestorbenen Wehrmachtangehörigen in der Heimat beigesetzt werden, soll dies nach den Weisungen des DRW. möglichst auf besonderen Chrenfeldern geschehen. Grundsätzlich wird Wert darauf gelegt, daß alle Wehrmachtangehörigen mit den gefallenen Kameraden gemeinsam entweder im Kampfgebiet oder in der Heimat zur Ruhe gebettet werden. Die Heimat sieht es als Chrenspflicht an, würdige und sinnvolle Gräberanlagen zu schaffen, die geeignet sind, das Andenken an die im Kampf um Großdeutschlands Bestehen gefallenen Kämpfer lebendig zu erhalten.

(2) Für die Anlage und Gestaltung dieser Chrenfelder hat der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste durch den Arbeitsausschuß für Friedhof und Denkmal Richtlinien ausgearbeitet, die den Trägern von Friedhöfen hiermit zur Kenntnis gegeben werden. Es wird empfohlen, bei Neuanlage oder Erweiterung etwa schon bestehender Chrenstätten danach zu verfahren. In Orten, an denen sich Standortfriedhöfe der Wehrmacht befinden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Wehrmacht dienstdienststellen sicherzustellen.

1. In Gemeinden, in denen die Anzahl der im jetzigen Kriege gefallenen, an Verwundungen oder im Dienst gestorbenen Wehrmachtangehörigen das rechtfertigt, ist auf einem Fried-

hof eine gesonderte gemeinsame Beisetzung vorzusehen (Chrenfeld). Sie wird in der Gesamtgestaltung, in der Form und Ordnung der Denkmäler die straffe Gemeinsamkeit soldatischen Lebens und Schicksals würdig zum Ausdruck zu bringen haben. Dies ist nur zu gewährleisten, wenn die Planung und Durchführung einem für diese besondere Aufgabe befähigten Gestalter anvertraut wird.

2. Das Chrenfeld muß entsprechend seiner Bedeutung als Gedenkstätte der Volksgemeinschaft an einer hervorgehobenen Stelle des Friedhofs angelegt werden. Zu vermeiden ist die Anlage an Stellen, an denen die erforderliche feierliche Ruhe gestört werden könnte.
3. Es muß für den Besucher die Möglichkeit bestehen, sich auf dem Weg vom Friedhofseingang zum Chrenfeld innerlich sammeln zu können. Es sollten daher Plätze dafür ausgesucht werden, die auf einer übersichtlichen Wegführung erreicht werden können. Dies gilt auch für ausgesprochene Wald- und Parkfriedhöfe.
4. Das Chrenfeld soll sich dem Gesamtcharakter des vorhandenen Friedhofs einfügen. In diesem bildet es auf Grund seiner Eigenart eine geschlossene Einheit, die sich deutlich von den freier behandelten übrigen Friedhofsteilen unterscheidet. Wo sich eine besondere Abgrenzung als notwendig erweist, sollte sie die Zusammengehörigkeit des Ganzen nicht stören.
5. Ist der Charakter der umgebenden Friedhofsteile besonders uneinheitlich und unbefriedigend, so kann schon durch die straffe Anlage des Chrenfeldes selber sowie durch umlaufende Wegführung, Baum- und Heckenpflanzung oder besondere Ausbildung des Eingangs zu der Gedenkstätte die notwendige Abgrenzung erreicht werden. Zur Zeit ist darin Zurückhaltung nahegelegt, da der endgültige Umfang der Chrenfelder in allen Fällen ungewiß ist.
6. Mit Zurückhaltung ist der Möglichkeit zu begegnen, für das Chrenfeld durch Pflanzung geeigneter Bäume eine hainartige Form vorzusehen. Dieser Eindruck wird sich naturgemäß erst nach einigen Jahren verwirklichen. Außerdem muß die Anlage eines Haines als Fremdkörper wirken, wo die heimische Landschaft dazu keinerlei Anhalt bietet oder der Friedhof infolge seines Umfangs, seiner Eigenart und Planung auf einen anderen Ton gestimmt ist und daher eine sinnvollere, stärker landschaftsverwachsene Lösung fordert.
7. Bei der Bepflanzung ist von ausländischen und fremdartigen Bäumen, Sträuchern und Stauden abzusehen. Die Erfahrung des „Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ auf diesem Gebiet werden zweckmäßig nutzbar gemacht. Zu begünstigen ist die Ver-

wendung bedeckender und winterharter Pflanzen; Stauden sollten, wenn sie für das ganze Feld vorgesehen werden, in der Zeit der Blüte kein zu buntes Bild bieten. Überhaupt ist darauf zu achten, daß die verwendeten Pflanzen eine besondere, dem Ehrenfeld angemessene Ausdrucksfähigkeit besitzen und einen ergänzenden Zusammenklang zu den Grabmalen ergeben. Die Bepflanzung der einzelnen Grabstellen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

8. Die Anordnung der Grabmale ist die dem Soldatenfriedhof von jeher eigene Reihung gleichartiger Steine oder Kreuze. Ob dabei auch Grabstellen mit Denksteinen für solche Kriegsteilnehmer aufgenommen werden, die im Kampfgebiet hergeseht sind, oder ob solche eine gesonderte Gruppe der Anlage bilden, bleibt der Entscheidung im Einzelfall überlassen. Die Hervorhebung einzelner Grabmale durch Maße, Werkstoff oder Bearbeitung muß unter allen Umständen unterbleiben; ebenso die Absonderung aus der Gräbergemeinschaft, die als besondere Ehrung einzelner Persönlichkeiten verstanden werden könnte.
9. Als Grabzeichen ist allgemein das Eisene Kreuz in schlichter Ausführung zu wählen. Als Werkstoff sollen deutscher Naturstein, Holz oder Keramik, nur in Ausnahmefällen sonstiger Werkstoff im Rahmen der Richtlinien vom 18. 1. 1937 (RMBl. v. S. 113) verwendet werden. Auf einheimische alte Überlieferung in Form und Werkstoffwahl ist Rücksicht zu nehmen. Es muß auf gut gestaltete Schrift, gebiegene Oberflächenbearbeitung, gleichmäßige Behandlung aller sichtbaren Flächen, Werkstoff-Einheit, von Mal und Sockel, sofern ein solcher vorhanden ist, größtes Gewicht gelegt werden. Wo Schmuck angebracht werden soll, muß dieser eindeutig das Soldatengrabmal verständlich machen. Zur Gewinnung geeigneter Vorschläge ist eine Arbeitsgemeinschaft von einem Graphiker, Bildhauer, Steinmetz und Gartengestalter zu bilden. Geeignete Persönlichkeiten weist der Landesleiter der Reichskammer der bildenden Künste nach. Es empfiehlt sich, von dem vorgesehenen Mal ein Modell in Originalgröße zu beschaffen, ehe die Anfertigung aller Einzelmale in Auftrag gegeben wird. Nur beste Handwerksarbeit in Verbindung mit guter gärtnerischer Gestaltung kann die Gewähr für würdige Wirkung des Gesamtfeldes mit seinen gleichartigen Malen geben.
10. Von der Anlage einzelner Hügel für die Grabstellen ist abzusehen. Das Grabbeet gewährleistet in weit höherem Maße die Erzielung eines geschlossenen Gesamteindrucks. Wo Einzelblumenschmuck der Grabstätte durch Angehörige vorgesehen ist, muß sich dieser in den Rahmen einfügen, der vom

Gestalter des Ehrenfeldes bzw. der Friedhofsbewirtschaftung zu bestimmen ist.

11. Die Errichtung eines beherrschenden Males für das Ehrenfeld wird in den meisten Fällen möglich und zu empfehlen sein. Es soll dem soldatischen Charakter der Stätte Rechnung tragen. Doch wird die Planung dieses Gesamt-Males erst in Angriff zu nehmen sein, wenn hierzu weitere Weisungen vorliegen (bergl. RdErl. v. 17. 9. 1940, RMBl. v. S. 1863).
12. Für die Erweiterung etwa bestehender Ehrenfelder für die Gefallenen des Weltkrieges durch eine neue oder zusätzliche Anlage können allgemeine Weisungen nicht gegeben werden. Es wird sich jeweils nur aus der besonderen Lage heraus entscheiden lassen, ob ein selbständiges Ehrenfeld nach neuem Plan erforderlich ist oder ob die bestehende Anlage ohne Beeinträchtigung ihrer Geschlossenheit erweitert werden kann. Zu vermeiden ist, wenn irgend möglich, eine räumliche Trennung der beiden Felder bzw. die Anordnung an verschiedenen, weit voneinander entfernten Stellen des Friedhofes.
13. Zur Ergänzung und Klärung etwa noch offener Fragen wird auf die ausführlichen „Richtlinien zur Gestaltung des Friedhofs mit Musterfriedhofsordnungen“ hingewiesen (RdErl. des RMBl. v. 31. 1. 1937, RMBl. v. S. 113).

6) G.-Nr. / 157 / II 31 g

Feuerbestattungsfürge

Nachstehend wird ein Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 5. Dezember 1940 — IV e 8735/40 — 3995 —, betreffend Feuerbestattungsfürge, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 13. Januar 1941

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Medden

„Gemäß § 12 Abs. 2 der VO. zur Durchf. des Feuerbestattungsges. v. 10. 8. 1938 (RGBl. I S. 1000) wird auf Grund der im Reichsgesundheitsamt und von anderen Stellen vorgenommenen Prüfung der aus Spezialzesaßplatten für Feuerbestattungsfürge der Firma Zenith AG. in Leutkirch (Allgäu) hergestellte Hestsarg der Firma Behrens & Senft in Neuwegerleben, Reg.-Bez. Magdeburg, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Feuerbestattung zugelassen.“

7) G.-Nr. / 468 / II 24 d

Konfirmationstermin

Wegen der auch in diesem Jahre für den Berufsantritt der Jugend ungünstigen Lage des Palmsonntags wird hierdurch den Herren Geist-

lichen freigestellt, nach Maßgabe der von ihnen zu würdigenden örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse den Konfirmationstermin auf Sonntag Judika, den 30. März 1941, vorzuperlegen.

Schwerin, den 21. Januar 1941.

Der Oberkirchenrat

Dr. Heepe

8) G.-Nr. / 179 / II 37 g

Kirchliches Amtsblatt

Das Inhaltsverzeichnis des Kirchlichen Amtsblattes für die Jahrgänge 1938 bis 1940 wird demnächst herausgegeben werden. Die Jahrgänge 1938 bis 1940 sind nach dem Erscheinen des gemeinsamen Inhaltsverzeichnisses binden zu lassen. Wegen der Aufbringung der Kosten des

Einbindens verweist der Oberkirchenrat auf die Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5 von 1924 Seite 61, nach der das Amt die Kosten zu übernehmen hat.

Schwerin, den 17. Januar 1941

Der Oberkirchenrat

J. U. Wiendorf

9) G.-Nr. / 186 / VI 38 m

Martinipreis für Felderbsen

Nach der Bekanntmachung vom 14. November 1940 in der Amtlichen Beilage zum Reg.-Blatt Nr. 40/1940 betrug der Preis für Felderbsen zu Martini 1940 in Schwerin für 100 kg 20,70 M.

Schwerin, den 21. Dezember 1940

II. Mitteilungen

Schriften

10) G.-Nr. / 623 / V 9

Im Verlag des Evangelischen Bundes e. V. Berlin W 35, Hansemannstr. 6, erschienen die beiden Bücher:

1. Richard Kammel, Kriegsschicksale der deutschen evangelischen Gemeinden in Posen und Westpreußen. Preis 2,50 M.
2. Dr. Hans Eder, Die Evangelische Kirche in Österreich, Blüte, Not und neuer Aufbau. Preis broschiert 4,— M., in Leinen 5,— M.

Schwerin, den 28. Dezember 1940

11) G.-Nr. / 273 / I 17

Friedrich Gerke, Das Heilige Antlitz. Köpfe altchristlicher Plastik. Florian-Rupfenberg-Verlag, Berlin W 62, Wichmannstr. 6 (Ganzleinen 6,50 M.). Das Werk, dessen Herausgabe durch eine Beihilfe der Deutschen Evangelischen Kirche ermöglicht worden ist, gibt recht interessante Einblicke in das Werden altchristlicher Plastik in den ersten vier Jahrhunderten unserer Zeitrechnung.

Schwerin, den 10. Januar 1941

12) G.-Nr. / 279 / II 35 a

Bibelgesellschaft

Der Pastor Hans Allerich, Groß Brüs, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1941 nebenamtlicher

Geschäftsführer der Mecklenburg-Schwerinschen Bibelgesellschaft in Schwerin (Meckl.).

Schwerin, den 6. Januar 1941

Kriegsauszeichnungen

13) G.-Nr. / 31 / Winkelmann, Pers.-Akten

Der Pastor Winkelmann in Breesen hat für seine Leistungen beim Einfluß in Frankreich das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern erhalten.

Schwerin, den 3. Januar 1941

14) G.-Nr. / 239 / II 33 f 2

Dem Angestellten des Oberkirchenrats, Richard Zabel, Inhaber des EK. I aus dem Weltkrieg, wurde das Verdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen.

Schwerin, den 7. Januar 1941

15) G.-Nr. / 15 / Paap, Pers.-Akten

Vikar Arnold Paap, Rostock, ist zum Unteroffizier befördert worden.

Schwerin, den 10. Januar 1941

III. Personalien

16) G.-Nr. / 144 / Thürkow, Pred.

Dem Pastor Gotthard Stegen ist die Pfarre zu Thürkow zum 1. Januar 1941 verliehen worden.

Schwerin, den 9. Dezember 1940

17) G.-Nr. / 206 / 1 Schloen, Pred.

Dem Pastor Georg Schwarz ist die Pfarre zu Schloen zum 16. Dezember 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 9. Dezember 1940

18) G.-Nr. / 199/ Muchow, Pred.

Dem Pastor Friedrich Wilhelm Bus ist die Pfarre zu Muchow zum 1. Januar 1941 verliehen worden.

Schwerin, den 27. Dezember 1940

19) G.-Nr. / 483/ Gndien, Pred.

Dem Pastor Walter Zierke ist die 2. Pfarre zu Gndien zum 1. Januar 1941 verliehen worden.

Schwerin, den 28. Dezember 1940

20) G.-Nr. / 288/ Rrch Mummendorf, Pred.

Dem Pastor Rudolf Hinz ist die Pfarre zu Rrch Mummendorf zum 1. Januar 1941 verliehen worden.

Schwerin, den 4. Januar 1941

21) G.-Nr. / 39/ Becker, Verf.-Akten

Der Pastor i. R. Andreas Becker, Rostock-Gehlsdorf, früher in Granzin, wurde am 22. Dezember 1940 heimgerufen.

Schwerin, den 28. Dezember 1940

22) G.-Nr. / 42/ Pegler, Verf.-Akten

Der Pastor i. R. Friedrich Pegler in Greiz, früher in Neuburg, ist am 9. Januar 1941 heimgerufen worden.

Schwerin, den 16. Januar 1941.